

Allgemeine Vermietbedingungen („AVB“)

KRAFTFAHRZEUGE Winkler GmbH & Co KG, FN 186948 z
Krankenhausstraße 31, 4150 Rohrbach
(nachfolgend „WINKLER“ oder auch „Vermieter“ genannt)

In der Fassung 12. Mai 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AVB gelten für sämtliche Kraftfahrzeugvermietungen von WINKLER und sind die Grundlage für Angebote, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte von WINKLER. Diese AVB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
- 1.2 Abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten WINKLER auch dann nicht, wenn WINKLER ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als WINKLER ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von WINKLER schriftlich bestätigt sind; (ii) diese AVB von WINKLER; (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen.

2. Mietentgelt, Fälligkeit

- 2.1 Als Mietpreis gilt das bei Anmietung zwischen WINKLER und dem Kunden vereinbarte Entgelt. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der gesonderten Vereinbarung.
- 2.2 Bei vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug – hinsichtlich des Mietzinses oder hinsichtlich anderer aus dem Mietverhältnis resultierender (Schadenersatz-)Forderungen – werden Verzugszinsen von 12 % p.a., ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 4 % p.a., zur Zahlung fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von EUR 12,00 inklusive Umsatzsteuer pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.
- 2.3 Der Mietpreis zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, das heißt Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Fahrzeugrückgabe erfolgen nicht, es sei denn, diese Verkürzung der Nutzungsdauer wäre von WINKLER verschuldet. Der **Mietentgelt ist zu Beginn der Mietzeit fällig**.
- 2.4 Für den Fall, dass bei Rückgabe der Innenraum des Kraftfahrzeuges über den gewöhnlichen Gebrauch hinaus verschmutzt ist (z.B. Hinterlassen von Müll) wird eine gesonderte Reinigungspauschale in Höhe von EUR 60,00 verrechnet.

3. Kaution

- 3.1 Zusätzlich zum Mietpreis, den der Kunde zum Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeuges im Voraus bezahlt hat, ist vom Kunden vor Übernahme des Fahrzeuges eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution dient als Selbstbehalt bei Kaskoschäden; bei kleineren Schäden bzw. Verschmutzung des Innenraumes über den gewöhnlichen Gebrauch hinaus, wird der Schadensbetrag bzw. die Reinigungspauschale von der Kaution abgezogen.

4. Fahrzeug, Reparatur

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrzeuggesetz und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Kunde mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuches über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten (insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Standes von Motoröl, Kühlflüssigkeit und sonstigen Betriebsmitteln).
- 4.2 Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Kunden dem Vermieter sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden. Meldet der Kunde derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist; diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 4.3 Dem Kunden wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Kunde das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses ebenso mit einem vollen Kraftstofftank zurückzustellen. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgestellt, wird WINKLER die Betankung durch eigene Mitarbeiter durchführen und dem Kunden dafür Kosten in Höhe von EUR 3,00/Liter fehlenden Kraftstoffs in Rechnung stellen. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist. Der Kunde haftet dem Vermieter für jeden durch Falschbetankung entstandenen Schaden; dies gilt nicht, wenn den Kunden an der Falschbetankung kein Verschulden trifft - der Kunde hat in diesem Falle jedoch, soweit im Einzelfall zumutbar, die Umstände, die zur Falschbetankung geführt haben, zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich an Winkler zu übergeben.
- 4.4 Bei Nutzfahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Kunde stellt WINKLER von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen WINKLER wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Verwaltungsstrafen, frei. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haftet er nach dieser Bestimmung nur im Falle eines ihm vorwerfbaren Verschuldens.

4.5 Regelung bei Fahrzeugpannen

Im Falle einer Fahrzeugpanne oder eines technischen Defekts steht dem Kunden die Pannenhilfe über den **ÖAMTC-Schutzbrief** zur Verfügung. Die Organisation der Pannenhilfe obliegt dem Kunden.

WINKLER übernimmt keine darüberhinausgehenden Kosten, insbesondere nicht für Abschleppdienste, Heimbringung, Übernachtungen, Hotelkosten, Mietwagen oder sonstige Folgekosten, die durch eine Fahrzeugpanne entstehen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich für derartige Fälle entsprechend abzusichern

WINKLER wird sich bemühen, den Kunden im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten zu unterstützen, garantiert jedoch weder eine sofortige Reparatur noch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs.

5. Pflichten des Kunden, Fahrzeugabholung und zulässige Nutzung

5.1 Der Kunde muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Lenkberechtigung, sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

5.2 Das **Fahrzeug darf nur vom Kunden selbst gelenkt** werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle, dass der Kunde aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zu lenken. Der Kunde hat im Falle, dass er das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sämtliche sich aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden.

5.3 Der Kunde haftet für das Handeln von Personen, denen er – mit oder ohne Zustimmung von WINKLER – das Fahrzeug überlassen hat, zu ungeteilter Hand wie für eigenes Handeln, soweit dieses Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeugs steht.

5.4 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstraßen und -parkplätze) benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf weiters nicht verwendet werden:

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining,
- zur gewerblichen Personenbeförderung,
- zur Weitervermietung,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- für Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem (verdichtetem) Belag versehener) Straßen.

Das Verbot des Fahrens abseits befestigter Straßen gilt nicht für Fahrzeuge, die von WINKLER anlässlich der Vermietung ausdrücklich als „Geländefahrzeug“ oder „Geländewagen“ bezeichnet bzw. als solche vermietet wurden. In diesem Fall darf das Fahrzeug nur in der Form bzw. in dem Gelände genutzt werden, wie dies im Betriebshandbuch des Fahrzeugs (im Handschuhfach abgelegt) beschrieben ist.

- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß, insbesondere gegen jegliches Verrutschen, zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen.
- 5.6 Jede schuldhafte, auch bloß fahrlässige, Verletzung der obigen Bestimmungen macht den Kunden gegenüber WINKLER für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden, einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten, in vollem Umfang haftbar, sofern WINKLER selbst daran kein Verschulden trifft. Eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß gegen Verrutschen, Umkippen oder Herausfallen zu sichern. Schäden am Fahrzeug, an Dritten oder an fremdem Eigentum, die durch mangelhafte Ladungssicherung verursacht werden, **sind nicht durch die Kaskoversicherung gedeckt und vollständig vom Kunden selbst zu tragen**. Der Kunde haftet auch für sämtliche daraus resultierenden Kosten, einschließlich Abschleppkosten, Bergungskosten, Strafen oder sonstigen Ansprüchen Dritter.

6. Unfall, Diebstahl, weitere Pflichten

- 6.1 Im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls ist der Vermieter so rasch wie möglich telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Die gesetzlichen Verpflichtungen über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall sind strikt zu beachten. Wenn lediglich Sachschaden entstanden ist, so ist entweder ein gemeinsamer Unfallbericht mit dem Gegner zu verfassen oder, insbesondere wenn ein wechselseitiger Identitätsaustausch nicht möglich ist, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu verlangen. Für die Schadenbearbeitung durch den Vermieter wird vom Vermieter eine Gebühr von Euro 50,00 (inkl. Umsatzsteuer) pro Schadensfall dem Kunden bzw. Lenker in Rechnung gestellt, sofern den Kunden bzw. Lenker ein Verschulden am Schaden trifft oder ein verantwortlicher Dritter nicht ermittelt werden kann.

7. Rückgabe des Fahrzeugs

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem WINKLER diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Falls der Kunde das Fahrzeug nicht wie oben angeführt zurückgibt, geht WINKLER gemäß Punkt 6.2 dieser AVB vor. Es wird daher auf den Punkt 6.2 der die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges regelt, verwiesen.
- 7.2 Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls der Kunde auch nicht unverzüglich eine Meldung zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht WINKLER davon aus, dass der Kunde das Fahrzeug widerrechtlich nützt. WINKLER ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige

zu erstatten. In einem solchen Fall ist WINKLER berechtigt, dem Kunden für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des für diesen Zeitpunkt anwendbaren Entgelts zu berechnen, der vom vereinbarten Entgelt abweichend sein kann. WINKLER kann dem Kunden den gesamten Schaden, der WINKLER durch sein Verschulden oder ein dem Kunden zuzurechnendes Verschulden des Fahrers entstanden ist, geltend machen. WINKLER ist darüber hinaus berechtigt, die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen.

8. Stornierung durch den Vermieter

8.1 WINKLER behält sich das Recht vor, eine bestätigte Fahrzeugvermietung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu stornieren. In einem solchen Fall besteht für den Kunden kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder sonstige Entschädigungen. Bereits geleistete Zahlungen für den Mietzeitraum werden in diesem Fall unverzüglich rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Rohrbach in Oberösterreich vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen von WINKLER gegen den Kunden.